

SATZUNG

ELEKTROMUSEUM Thüringer Museum für Elektrotechnik Erfurt e. V.

- Förderverein -

Die Satzung wurde auf der Grundlage des Vereinigungsgesetzes vom 21. Februar 1990 (GBL DDR Teil I, Nr.10,28.2.1990,S.75-78) erarbeitet.

1. Name und Sitz

1.1. Die Vereinigung trägt den Namen "ELEKTROMUSEUM Thüringer Museum für Elektrotechnik Erfurt e.V. -Förderverein-, abgekürzt "Förderverein Elektromuseum Erfurt e.V.". Sie ist eine eigenständige, unabhängige, eingetragene Vereinigung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.2. Sitz und Gerichtsstand sind Erfurt.

2. Ziele und Aufgaben

2.1. Der Förderverein setzt sich die Gründung und Unterhaltung eines Museums für Elektrotechnik in Erfurt zum Ziel. Er verfolgt als Aufgabe die Vereinigung aller Interessenten an der Geschichte der Elektrotechnik und an einem Elektromuseum in Erfurt, die Bildung einer Initiativgruppe zur Schaffung der Grundlagen für die Gründung des Elektromuseums, die Gründung selbst und die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Museums.

2.2. Der Förderverein Elektromuseum Erfurt e. V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern dient der Erhaltung und Pflege, sowie auch der Öffentlichmachung technikhistorischen Kulturgutes.

3. Struktur und territorialer Tätigkeitsbereich

3.1. Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung, die den Vorstand wählt, der aus drei Mitgliedern besteht: dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Pressesprecher.

3.2. Der territoriale Tätigkeitsbereich erstreckt sich in der Hauptsache auf die Stadt Erfurt und den angrenzenden Thüringer Raum.

4. Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft regelt sich grundsätzlich nach den vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB. Mitglied kann jeder werden, der willens ist, die Ziele des Fördervereins aktiv zu unterstützen. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

4.2. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über Aufnahme und Ablehnung ist der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

4.3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann auf persönlichen Wunsch hin erfolgen (schriftlich Austrittserklärung), durch Ausschluss, Tod oder bei der Auflösung der Vereinigung.

4.4. Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, die durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

5. Rechte und Pflichten

- 5.1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, dabei insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich dort zu allen Problemen zu äußern, weiterhin zu allen Vorschlägen des Vorstandes und der anderen Mitglieder schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen sowie selbst Vorschläge für die Arbeit der Vereinigung zu unterbreiten und Anträge zu stellen.
- 5.2. Jedes Mitglied hat das Recht, den Vorstand zu wählen und in den Vorstand gewählt zu werden.
- 5.3. Von jedem Mitglied wird eine aktive Unterstützung der Ziele des Fördervereins Elektromuseum Erfurt e. V. erwartet.
- 5.4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig und rechtzeitig den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Beitragshöhe, Ermäßigung und Zahlungsmodalitäten werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geregelt.

6. Die Jahreshauptversammlung

- 6.1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Fördervereins und wird einmal jährlich durchgeführt. An der Jahreshauptversammlung sollen möglichst alle Mitglieder teilnehmen.
- 6.2. Spätestens bis einen Monat vor dem Termin der Jahreshauptversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- 6.3. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
Sie beschließt die Satzung sowie notwendige Änderungen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Folgende Beschlüsse fasst die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden:
 - die Wahl des Wahlleiters (s.Pkt.7.3.)
 - die Wahl des Revisors und der Kassenprüfer
 - nach Entgegennahme des Jahresberichtes Entlastung des alten und im Turnus von zwei Jahren die Wahl des neuen Vorstandes.
 - die Beratung und Beschlussfassung des Jahresarbeits- und Finanzplanes (s.Pkt.7.5.)
- 6.4. Der gewählte Revisor kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Das Kontrollergebnis ist in der jährlichen Hauptversammlung im Anschluss an die Jahresberichte des Vorstandes bekannt zugeben.

7. Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Jahreshauptversammlung und damit die beauftragte Leitung des Fördervereins.
- 7.2. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die namentlich jeweils für die betreffende Funktion (Vorsitzender, Schatzmeister, Pressesprecher) gewählt werden. Die Wahl erfolgt im Turnus von zwei Jahren während der Jahreshauptversammlung. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlleiter gewählt.
- 7.3. Der Verein wird rechtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister oder durch den Vorsitzenden und den Pressesprecher oder durch den Schatzmeister und den Pressesprecher.

Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss Einzelvollmachten erteilen.

- 7.4. Der Vorstand erarbeitet den jährlichen Arbeits- und Finanzplan und legt ihn der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vor.

7.5. Der gemäß Pkt. 6.4 gewählte Revisor kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes und ist berechtigt, an Vorstandssitzungen oder anderen Beratungen nach eigenem Ermessen teilzunehmen, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, Auskünfte zu erhalten sowie Auflagen und Empfehlungen zu erteilen.

8. Finanzierung, Vermögen

8.1. Die Einnahmen des Fördervereins Elektromuseum Erfurt e.V. setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus Überschüssen bei den von der Vereinigung organisierten Veranstaltungen oder von ihr herausgegebenen Publikationen sowie aus Zuwendungen (Spenden oder finanzielle Unterstützung aus Öffentlichen Mitteln aufgrund der Gemeinnützigkeit der Vereinigung) zusammen.

8.2. Die Finanzen werden vom Schatzmeister des Fördervereins verwaltet. Alle Einnahmen und Ausgaben (zu erwartende und zu tätige) sind mit ihm abzustimmen. Vor der Jahreshauptversammlung legt der Schatzmeister einen Finanzbericht des abgelaufenen Jahres vor. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

8.3. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Reisekosten, Honorare oder andere Bezahlungen von Dienstleistungen können anteilig oder voll beglichen werden, wenn dies die jeweilige Finanzlage zulässt. Welche Unkosten in welcher Höhe aus der Vereinskasse bezahlt werden, wird jährlich im Arbeits- und Finanzplan festgelegt.

8.4. Der Revisor kontrolliert während des Jahres stichprobenweise den Stand der Finanzen sowie den Jahresabschlussbericht. Er trägt seine Einschätzung im Anschluss an den Finanzbericht in der jährlichen Hauptversammlung vor.

8.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Vereinsordnung

9.1. Die vorliegende Satzung kann durch eine Vereinsordnung ergänzt werden, die interne Verfahrensweisen regelt.

10. Haftung und Auflösung

10.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Freistaat Thüringen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

11. Sonstiges

Diese Satzung ersetzt die Gründungssatzung vom 15.9.1990 sowie die Ergänzungen vom 17.8.1991 und 15. 2. 1995

Punkt 7.3 wurde mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.12.2004 geändert.

Punkt 1.1 und 10.1 wurden mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.02.2011 geändert.

Erfurt, 15. Februar 2011